



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12987/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wolfgang Zanger und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Kosten für Beratungsaufträge des Bundesministeriums für Justiz in den Jahren 2015 und 2016“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 10:

Nachdem die Fragen – auf den Zeitraum 2015 bis 2016 bezogen – bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Anfragen waren, erlaube ich mir, auf meine Beantwortungen insbesondere folgender Anfragen

- „Erbringung von Dienstleistungen an das BMJ im Jahr 2016“ zur Zl. 11626/J-NR/2017,
- „Inanspruchnahme externer Dienstleistungen durch das Bundesministerium im Jahr 2016“ zur Zahl 11761/J-NR/2017,
- „Kosten externer Berater im Jahr 2015“ Zahl 7753/J-NR/2016.

zu verweisen.

Zu 11 und 12:

Die bisherige Beauftragungspraxis wird je nach Bedarf fortgesetzt.

Zu 13 und 14:

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe

der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer/Muzak B-VG, 5. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Diese Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Soweit mit diesen Fragen die ausgelagerte Justizbetreuungsagentur angesprochen werden sollte, gebe ich bekannt, dass von dieser in den Jahren 2015 und 2016 keine Aufträge an Unternehmensberater oder sonstige externe Berater erteilt wurden.

Wien, 28. Juni 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

